

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 129.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kestener regieren-der Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

In Folge der durch §. 51 des Staatsgrundgesetzes ausgesprochenen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung hat sich eine Umgestaltung der öffentlichen Behörden nöthig gemacht, und Wir verordnen daher, so viel den Organismus der Verwaltungsbörden betrifft, in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage hierdurch folgendes:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für die gesammte Staatsverwaltung sollen folgende Behörden bestehen:
die Gemeindebehörden -- Gemeindevorstände --
die Kreisräthe,
das Ministerium.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeindebehörden.

§. 2.

Die Gemeindebehörden, Gemeindevorstände, haben auf Grund Art. 9 und 19 der Gemeindeordnung neben der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten auch die Ortspolizei zu besorgen und die Staatsregierung in Ausübung der Regierungsgewichte als unterste Instanz zu unterstützen.

§. 3.

Soweit die Ortspolizei betrifft, so gehört zu den Gegenständen derselben:

- a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;

Mitgeteilt am 4. August 1852.